

Anmeldung/Inbetriebsetzung sowie Vereinbarung über steuerbare Verbrauchseinrichtungen

(gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz-EnWG mit Anschluss Niederspannungsnetz (Nsp.-Netz))

Betreiber (Kunde/Anschlussnutzer):

Name (bzw. Firma)	
Vorname	
Geburtsdatum (bei Privatpersonen)	HR-Nr./-Gericht (bei Kaufleuten)
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefon	

Abnahmestelle:

Straße/Hausnummer
PLZ/Ort, Ortsteil
Zählereinstellung (z. B. Keller, Flur)
Ort/Datum
Unterschrift des Anschlussnutzers (Kunden)

Daten zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) Art der steuVE:

-Bitte für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung (steuVE) ein eigenes Datenblatt ausfüllen-

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ladeeinrichtung (Anzahl __) | → netzirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW |
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpenheizungssystem (Anzahl __) | → netzirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW |
| <input type="checkbox"/> Anlage zur Raumkühlung (Anzahl __) | → netzirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW |
| <input type="checkbox"/> Batteriespeicher (Anzahl __) → Sp.Kapazität _____ | → netzirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW |

Die Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs erfolgt durch:

- Direktansteuerung mit potentialfreien Relaiskontakten
- Energiemanagementsystem mit digitaler Schnittstelle → **! Bitte SKI-Schlüssel mit angeben:** _____

Die Netzentgeltreduzierung über den Stromlieferanten soll erfolgen entsprechend:

	Modul 1	Modul 2
Zählerneustellung ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vorhandener Zähler	<input type="checkbox"/> Z.-Nr. _____	<input type="checkbox"/> Z.-Nr. _____
netzirksamer Leistungsbezug (Haushaltsbedarf)	_____ kW <i>(bspw. 3,6 kW für eine Wohneinheit)</i>	

Der Aufbau der Messung entspricht folgendem Messkonzept:

- MK_z1 MK_z3 MK_c3 MK_z3.1 MK_z2.1 (Eine ausführliche Auflistung der Messkonzepte finden Sie unter www.rheinnetz.de)

Die Steuerbox soll durch:

- den Messstellenbetreiber bereitgestellt werden
- den Anschlussnutzer (Betreiber) bereitgestellt werden

Inbetriebnahmedatum der steuVE (bei vorhandenem Zähler): _____

Es gelten die Festlegungen der Bundesnetzagentur [BK6-22-300 und BK8-22/010-A.](#)

Erklärung des Installateurs (Fertigstellungsanzeige)

Eingetragen unter Nr. _____ bei _____

Name der verantwortlichen Fachkraft _____

Die Anlage wurde von mir/uns nach den anerkannten Regeln der Technik, Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (NB) sowie den Festlegungen der Bundesnetzagentur errichtet, geändert, erweitert und geprüft und somit fertig gestellt. Das Prüfergebnis ist dokumentiert. Die technischen Daten zur steuVE wurden dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Eine Bestandsanlagen ist so weit ertüchtigt, dass sie den Anforderungen des VDE FNN Hinweises „Einbau von Messsystemen in Bestandsanlagen“ entspricht und ein intelligentes Messsystem ohne weiteren Installationsaufwand eingebaut werden kann.

 Ort/Datum

 Stempel/Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft

Die Abwicklung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG erfolgt im Namen und Auftrag der RheinNetz GmbH.

Die RheinNetz GmbH hat die Aggerenergie GmbH, Belkaw GmbH, ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, evd energieverorgung dormagen gmbh, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Dinslaken GmbH mit der Erbringung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Dienstleistungen beauftragt.

¹⁾ Die Zählerneustellung muss über einen Inbetriebsetzungsantrag beantragt werden

Hinweise zur Anmeldung/Inbetriebsetzung, Bedingungen zur Vereinbarung für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auf Grundlage des §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten (Anlagenleistung grundsätzlich $\geq 4,2$ kW):

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung.

Die Meldung der technischen Daten zu der jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt über gesonderte Formulare bzw. Online-Portale.

Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf in der Niederspannung angeschlossene Anlagen beschränkt.

Voraussetzung für die Durchführung dieser Vereinbarung durch den Netzbetreiber ist, dass eine Netznutzungsregelung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Lieferant für die betroffene Marktlotation besteht.

Der Betreiber zahlt für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen die Sonderentgelte nach Maßgabe der geltenden unter www.rheinnetz.de veröffentlichten Preisblätter. Es kommen jeweils die für das gewählte Modul geltenden reduzierten Netzentgelte zur Anwendung.

Die Steuerung kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen. Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich der Netzbetreiber Dritter bedienen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden und entgangenen Gewinn, die dem Betreiber infolge ordnungsgemäß durchgeführter Steuerungshandlungen entstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV bleibt unberührt.

Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

Ändern sich die bei Inbetriebnahme bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden wir die Regelungen den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen und ggf. in eine gesonderte Vereinbarung überführen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und auf ihm beruhender Festlegungen der Bundesnetzagentur.